

Reglement Nutzung Schulanlagen Primarschule Kappel am Albis

vom 01. August 2016

SRL-Nr. 404.1

Reglement Nutzung Schulanlagen Tömlimatt

Primarschule Kappel am Albis

1. Grundsätzliches

Art. 1 Grundlage

Dieses Reglement wird durch die Primarschulpflege, gestützt auf Art. 31 Ziff. 5 der Gemeindeordnung, erlassen. Sie regelt die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde Kappel am Albis stehenden Schulanlagen.

Art. 2 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten/Anlagen stehen zur Verfügung:

- Turnhalle mit Garderobe inkl. Duschräumen und Toiletten-Anlagen
- Mehrzweckraum (Singsaal)
- Aussenanlagen
- Andere Räume auf Anfrage

Art. 3 Verwendungszweck

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Die Benutzung der Schulanlagen zu schulfremden Zwecken kann bewilligt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen nicht Schaden leiden und für die rechtzeitige Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.

2. Reservationen

Art. 4 Vergabe / Bewilligung

Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es gilt die folgende Prioritätenregelung:

- a) Primarschule, Musikschule Knonauer Amt bzw. die Politische Gemeinde selbst
- b) Ortsansässige Vereine und Organisationen
- c) Schulen anderer Gemeinden
- d) Auswärtige Vereine und Organisationen
- e) Kommerzielle Nutzung

Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht vorgesehen.

Gesuche für die Benutzung der Schulanlage sind schriftlich bei der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulverwaltung entscheidet bis auf Widerruf über die Nutzung der Räumlichkeiten. Sie behält sich vor, Anträge abzulehnen, Umbuchungen bei Reservationen vorzunehmen oder die Benutzungsbewilligungen fristlos zurückzuziehen.

Art. 5 Annullationen

Wird eine Reservation nicht in Anspruch genommen, muss die Hauswartung spätestens 72 Stunden vor dem Miettermin informiert werden. Ansonsten wird für kostenpflichtige Benutzungen eine Verarbeitungsgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

Art. 6 Belegungen

Während der Schulferien, an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen kann die Schulverwaltung die Benützung der Schulanlagen nach Rücksprache mit dem Hauswartdienst bewilligen.

Es können einzelne Belegungen oder Belegungen auf ein ganzes Semester vereinbart werden.

Art. 7 Zugang zu den Räumlichkeiten

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Bedienen der Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch die Hauswartung.

Ausnahmsweise kann an regelmässige und bekannte Benutzer gegen Unterschrift ein Schlüssel für die selbständige Öffnung und Schliessung durch die Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Ist ein Schlüssel nicht mehr auffindbar, wird die Schliessanlage auf Kosten des Benutzers ausgewechselt.

Jeder Benutzer ist selbst verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.

3. Benutzungsvorschriften

Art. 8 Allgemeine Nutzungsregeln

- Ist die Bewilligung zur Benutzung der Anlage erteilt worden, übernimmt der Benutzer die Verantwortung, dass alle Auflagen eingehalten werden.
- Den Anordnungen der Hauswartung ist Folge zu leisten.
- Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, -gerätschaften oder Ähnlichem ist nur nach Absprache mit der Hauswartung gestattet.
- Die Räumlichkeiten sind nach Gebrauch ordentlich zu hinterlassen.
- Die Einrichtungen sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Bei nicht sachgerechter Verwendung von Gerätschaften wird jede Haftung abgelehnt.
- Festgestellte Schäden oder Mängel sind der Hauswartung umgehend zu melden.
- Reparaturaufträge dürfen nur von der Liegenschaftsverwaltung der politischen Gemeinde erteilt werden.
- Das Benutzen der Räumlichkeiten durch Jugendgruppen ist nur in Begleitung der Verantwortlichen (mündige Person) gestattet.
- Die Räumlichkeiten dürfen nur während den vereinbarten Zeiten, bis spätestens 22.00 Uhr genutzt werden.
- Die Parkplätze sind während den Unterrichtszeiten für den Schulbetrieb bestimmt. Es ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht durch parkierende Schulhausbenutzer behindert wird. In den Monaten Oktober bis März sind die Parkplätze von 22.00 bis 7.00 Uhr

wegen Schneeräumung frei zu halten.

Art. 9 Turnhalle

- Die Turnhalle darf nur mit geeigneten Hallenschuhen betreten werden.
- Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den bestimmten Standort zurück zu stellen.
- Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Die im Freien verwendeten Gerätschaften sind vor dem Zurückstellen zu reinigen.
- Das Gebrauchen von Magnesia ist ohne Bewilligung untersagt.
- Die Turnhalle darf ausschliesslich für sportliche Aktivitäten genutzt werden.
- Für Events stehen andere Räumlichkeiten in der Gemeinde zur Verfügung.

Art. 10 Aussenanlagen

- Das Tragen von Stollenschuhen auf der Spielwiese ist nicht gestattet.
- Das Diskus- und Hammerwerfen sowie das Kugel- und Steinstossen ist untersagt.
- Hunde sind auf dem Schulareal an der Leine zu führen.

Art. 11 Reinigung

Grundsätzlich wird die Reinigung vom Benutzer selber ausgeführt. Falls die Räumlichkeiten ungenügend gereinigt werden, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand der Hauswartung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

4. Sicherheit

Art. 12 Feuerpolizeiliche Bestimmungen

- Es müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden:
- Alle Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit völlig frei zu halten.
- In allen Räumen besteht ein striktes Rauchverbot. Es werden keine Ausnahmegewilligungen erteilt.
- Dekorationen müssen aus mindestens schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind so anzubringen, dass kein Brandrisiko entsteht. Grössere Dekorationen sind der Feuerpolizei vor Beginn der Veranstaltung rechtzeitig zur Abnahme zu melden und nach der Veranstaltung wieder vollständig zu entfernen.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Fluchtwegbezeichnungen nicht beeinträchtigen.
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Ausserordentliche Anlässe mit grosser Personenbelegung und/oder Dekorationen sind der Feuerpolizei frühzeitig vor der Veranstaltung zur Abnahme zu melden.
- Löschgeräte (Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher, Löschdecke) müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
- Die Zufahrten für die Rettungskräfte (Feuerwehr, Sanität usw.) müssen jederzeit ungehindert möglich sein.

- Zusätzliche Anbauten im Freien wie Zelte, Überdachungen, Anbauten usw. müssen frühzeitig der Feuerpolizei zur Abnahme gemeldet werden.
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

5. Gebühren

Art. 13 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Schulanlage sind in der nachfolgenden Gebührenordnung festgelegt.

Art. 14 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindeverwaltung Kappel am Albis zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Für Diebstähle wird von der Gemeinde Kappel am Albis keine Haftung übernommen.

Art. 16 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Kappel am Albis lehnt dafür jede Haftung ab.

Art. 17 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane können fehlbare Personen, Antragsteller oder Benutzer vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Art. 18 Einsprachen

Gegen Entscheide der Schulverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen bei der Primarschulpflege schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 19 Beschluss und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 31. Mai 2016 von der Primarschulpflege Kappel am Albis beschlossen. Mit Beschluss vom 22. August 2016 stimmt der Gemeinderat diesem ebenfalls zu. Es tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt allfällige bisherige Bestimmungen, insbesondere das Benutzerreglement der Schulanlagen inkl. Anhang vom 19.01.2004.

Art. 20 Allg. Bedingungen

Die Bedingungen können mit Beschluss der Primarschulpflege, durch die Revision der Gesetze, der Verordnungen und Reglemente, mit sofortiger Wirkung geändert werden.

Kappel am Albis, 6. September 2016

Primarschulpflege Kappel am Albis